

Satzung des Vereins „Förderkreis Malerkapelle am Elm“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Malerkapelle am Elm“ e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 38154 Königslutter am Elm.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gründung und Vereinsregister

Der Verein wurde im Jahre 1990 gegründet.

Er ist im VR des AG Braunschweig unter der Nr. 36 VR 130356 registriert.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch insbesondere:

- a) Förderung künstlerischer Tätigkeiten in der Region
- b) Unterstützung der kreativen Arbeit bildender Künstler
- c) Bewahrung der ehemaligen Friedhofskapelle auf dem alten Friedhof an der Schöppenstedter Straße vor dem Verfall durch Nutzung als Atelier und Ausstellungsgebäude
- d) Vorbereitung und Durchführung von nicht gewerblichen Ausstellungen und anderen künstlerischen Veranstaltungen
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Jede an den Zielen des Vereins interessierte natürliche und juristische Person kann Mitglied dieses Vereins werden. Sie erklärt ihre Mitgliedschaft durch Unterschrift unter diese Satzung bzw. durch schriftliche Beitrittserklärung. Eine Ablehnung bedarf der Entscheidung des Vorstandes.

Die Mitglieder verpflichten sich durch monatliche oder jährliche Beitragszahlungen den Verein in die Lage zu versetzen, die laufenden Betriebskosten des Gebäudes aufzubringen.

Dauernutzer zahlen einen den Betriebskosten entsprechenden Mietpreis.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitgliedes oder im Falle einer Kündigung zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung muss drei Monate zuvor schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der/die Kassenprüfer/in

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1.

Nach Ende des Geschäftsjahres am 31.12. eines Kalenderjahres wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung im Folgejahr einberufen.

Bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 33% der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann digital durchgeführt werden.

2.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist folgende Tagesordnung zu behandeln:

1. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Versammlung
2. Bericht des Vorstandes über die Aktivitäten des Vereins im letzten Jahr und Programmvorschau für das neue Jahr
3. Kassenbericht mit Budgetvorstellung für das neue Jahr und Beschlussfassung zum Mitgliedsbeitrag
4. Kassenprüfbericht
5. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Jahr
6. Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren (alle drei Jahre bzw. bei Bedarf)
7. Satzungsangelegenheiten
8. Verschiedenes

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Versendung der Einladungen an, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

4.

Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 34 BGB.

5.

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und der Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

6.

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollführer, der nicht dem Vorstand angehört, und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zu senden ist.

§ 7

Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus der/dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis die Mitglieder des Vorstandes in ihren Einzelfunktionen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, ebenso eine vorzeitige Amtsniederlegung.

3.

Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen wird der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche als Anhang dieser Satzung beigelegt ist. Die Vorstandsmitglieder können die Geschäftsordnung einvernehmlich sich ändernden Notwendigkeiten und Möglichkeiten anpassen. Darüber sind die Vereinsmitglieder spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

4.

Wird eine Vorstandsfunktion vor Ablauf der regulären Amtszeit vakant, kann sie von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen, oder es kann ein anderes Vereinsmitglied vom Vorstand zur Wahrnehmung der vakanten Funktion berufen werden. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt diese Berufung durch Beschluss oder wählt ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

§ 8

Die Kassenprüfung

Der/die Kassenprüfer/in ist eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person, die üblicherweise einmal jährlich, bei Bedarf auch mehrmals, die Kassenführung überprüft. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse legt der/die Kassenprüfer/in zur Jahresmitgliederversammlung einen Bericht vor. Werden Unregelmäßigkeiten erkannt, ist er/sie berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen und im Bedarfsfall die Behörden einzuschalten. Dem Antrag muss stattgegeben werden.

§ 9

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6.5 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die amtierenden Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die SOS-Kinderdörfer weltweit - Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkungen:

Die Vereinssatzung trat erstmals am 11. Dez. 1990 in Kraft.

Die vorliegende Fassung enthält alle seither bis zum unten genannten Datum beschlossenen Änderungen.

Der Verein ist im Vereinsregister beim AG Braunschweig unter Nummer VR 130356 registriert.

Braunschweig, den 13.12.2025

Anhang

Geschäftsordnung des Vorstandes

- **Zuständigkeiten**

Der/die 1. Vorsitzende ist zuständig für die Repräsentation des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit, Ämtern, kulturellen Institutionen und Geschäftspartnern. Er/sie legt die kulturelle Ausrichtung des Vereins und die Veranstaltungen eines jeden Geschäftsjahres fest. Er/sie ist als Kurator/in zuständig für die Planung und Ausarbeitung der künstlerischen Programme. Er/sie ist für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen sowie die Beantragung von Drittmitteln in Zusammenarbeit mit dem/der 2. Vorsitzenden zuständig.

Der/die 2. Vorsitzende ist in Zusammenarbeit mit dem/der 1. Vorsitzenden für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen zuständig. Er/sie verantwortet in Zusammenarbeit mit dem/der 1. Vorsitzenden insbesondere die Pressearbeit sowie die Recherche und Beantragung von Drittmitteln. Bei Ausfall des/der 1. Vorsitzenden übernimmt der/die 2. Vorsitzende bis zur nächsten Vorstandswahl die Aufgaben des/der 1. Vorsitzenden.

Beide Ämter sind mit Bankvollmachten ausgestattet. Beide Vorsitzenden sind zuständig für die Kassenführung, die Budgetierung des kommenden Geschäftsjahres, die Abgabe der Steuererklärungen sowie alle sonstigen kaufmännischen Angelegenheiten.

- **Vorstandsbeschlüsse**

Beschlüsse, welche die gemeinsame Vorstandsverantwortung betreffen, können telefonisch, per E-Mail oder in gemeinsamen Sitzungen getroffen werden. Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

- **Änderungen der Geschäftsordnung**

Der Vorstand kann durch einstimmige Beschlüsse die Geschäftsordnung ändern bzw. ergänzen. Darüber hat er die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.